



Frauenfeld,

ENTSCHEID

15. August 2005  
Entscheid Nr. 74  
Allkom Nr. 39/2005

**PG Basadingen-Schlattingen**  
**Änderung Gestaltungsplan «Steigstrasse-Chrüzweg»**

1. Mit Schreiben vom 28. Januar 2005 ersucht die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen im Sinne von § 32 Planungs- und Baugesetz (PBG) um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) eingegangene Rekurs konnte mit Datum 25. Februar 2005 als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.

2. Ursprünglich genehmigte das DBU am 2. Februar 2000 mit Entscheid Nr. 4 den **Gestaltungsplan «Steigstrasse-Chrüzweg»** (GP «Steigstrasse-Chrüzweg»); dieser beschlägt Flächen, welche am westlichen Dorfrand von Basadingen liegen.

Die nun zur Genehmigung eingereichte **Änderung** des GP «Steigstrasse-Chrüzweg» betrifft den nördlichen Bereich des GP Perimeters, indem die beiden miteinander verbundenen, in einem Abstand von 4 m parallel zur Siedlungsabgrenzung verlaufenden Baubereiche mit insgesamt 1'200 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche in drei je 400 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche umfassende, gegenüber der Siedlungsabgrenzung lediglich noch 1 m Abstand aufweisende und abgewinkelte Baubereiche auf den Parzellen Nrn. 894 - 896 aufgeteilt werden. Weiter wurde die zur Erschliessung der drei Parzellen Nrn. 894 - 896 notwendige Stichstrasse geringfügig in Richtung Westen verschoben und der auf der Parzelle Nr. 888 eingezeichnete Hochstammobstbaum auf der gegenüberliegenden Seite der Stichstrasse platziert. Zudem sind die Werkleitungen neu eingezeichnet worden; auf Grund der Grenzabstandsunterschreitung bis auf 1 m

werden diese neu nicht mehr entlang der Siedlungsabgrenzung sondern im innern des GP-Perimeters geführt. Die zur Realisierung des GP «Steigstrasse-Chrüzweg» notwendigen Näherbaurechte der drei Parzellen Nrn. 894 - 896 gegenüber der im Nicht-Baugebiet liegenden Parzelle Nr. 404 liegen nun vor.

Die Änderung des GP «Steigstrasse-Chrüzweg» erscheint im Sinne von § 33 PBG rechtmässig. Einer Genehmigung durch das DBU steht somit nichts im Wege.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Gemeinderat Basadingen-Schlattingen am 30. April 2002 beschlossene Änderung des Gestaltungsplanes «Steigstrasse-Chrüzweg» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Basadingen-Schlattingen, 8254 Basadingen, unter Beilage von vier Änderungen Gestaltungsplan «Steigstrasse-Chrüzweg», je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Änderungen Gestaltungsplan «Steigstrasse-Chrüzweg», mit Genehmigungsvermerken sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H. P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 15. Aug. 2005